

Änd. Bekanntmachung vom 9.6.88

6. Kreisverordnung vom 30. MAI 1988

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 5. 9. 1968 (Amtsbl. Schl.-H./Amtlicher Anzeiger S. 213)

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.38 der Gemeinde Barsbüttel -

Aufgrund des § 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG) vom 19. 11. 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landschaftspflegebehörde vom 30. Januar 1983 - VIII 740 - 5322 - o - in Verbindung mit dem Erlaß vom 16. 4. 1987 - VIII 750 a/5122 - 62/22 - 009 - verordnet:

Art. 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Barsbüttel vom 5. 9. 1968 (Amtsbl. Schl.-H./Amtlicher Anzeiger S. 213) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 1.38 der Gemeinde Barsbüttel nördlich der BAB-A 24, südlich und westlich des Steinbeker Weges, östlich der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg wird aus dem Landschaftsschutz entlassen. Hierbei handelt es sich um das Flurstück 75/5.

Art. 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5.000 grün eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet zugewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn, als untere Landschaftspflegebehörde, verwahrt. Sie ist Bestandteil der Verordnung. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Barsbüttel, 2000 Barsbüttel, niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 30. MAI 1988

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
untere Landschaftspflegebehörde